

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 26.05.2026



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

11. Änderung des Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 18 (i. S. „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“) – Aufhebung des Feststellungsbeschlusses und Änderung

Der Vorhabenträger Hofladen Eiglmeier & Holler GbR plant den geplanten Solarpark Hufnagl in etwas anderer Abgrenzung an gleicher Lage zu errichten und hat hierzu einen entsprechenden Antrag gestellt. Danach soll der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen gegenüber der Planfassung vom 27.05.2025 geändert und angepasst werden sowie parallel auch der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“.

Laut Vorabklärung mit dem Landratsamt Passau, SG 61 ist eine Änderung damit durch Aufhebung des Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlusses und über eine erneute Beteiligung möglich, andernfalls wäre eine Aufhebung der Planung(en) erforderlich.

Die bisherige Planung Deckblatt 18 wurde dem Landratsamt Passau noch nicht zur Genehmigung vorgelegt, so dass diese nicht rechtswirksam geworden ist. Darin wurde die Abgrenzung entgegen der ursprünglichen Zielsetzung des Vorhabenträgers so gewählt, dass die artenreicheren Wiesen-/Weideflächen, welche zur Biotopkartierung vorgemerkt waren, außerhalb des Sondergebiets bzw. der eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage liegen, um potenzielle Konflikte mit dem Naturschutzrecht zu vermeiden. Nach Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die Wiesenbereiche aktuell jedoch keinem naturschutzrechtlich geschützten Lebensraumtyp mehr zuzuordnen, so dass auch kein Konflikt mit § 30 BNatSchG gegeben und eine Umplanung naturschutzrechtlich unbedenklich ist. Dadurch ist eine kompaktere Form des Solarparks (unter Einbeziehung der bereits bestehenden Wiese) möglich. Die dazu nach aktuellen ministeriellen Hinweisen zur Eingriffsregelung für PV-Anlagen (v. Dez. 2024) erforderliche Ausgleichsfläche wird als grüne, ökologisch aufgewertete Übergangszone (in Form einer extensiven Obstwiese) in Richtung Hofstelle und Gartenflächen eingeplant und – wie bisher – im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als „rahmende Grünfläche“ eingetragen.

Der Änderungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“ umfasst in der neu geplanten Umgrenzung eine Teilfläche aus Flurnummer 1317, Gemarkung Hilgartsberg, im Umfang von insgesamt ca. 1,63 ha (inkl. SO mit 1,19 ha), anstatt wie bisher ca. 1,43 ha (inkl. SO mit 1,01 ha).

Der Marktgemeinderat beschließt:

Der Feststellungsbeschluss vom 27.05.2025 wird aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahrensunterlagen mit geändertem Planumgriff und angepassten Unterlagen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen.

Beschluss: 12 : 0

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 12 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben. Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.



Markt Hofkirchen

Bauer

Hofkirchen, den 28.05.2026